

Sigrid Ruder, Blütenweg 14a, 69123 Heidelberg

Stadt Heidelberg  
Amt für Umweltschutz  
Frau Schmied  
Prinz Carl, Kornmarkt 1  
  
69117 Heidelberg

**Sigrid Ruder**  
Naturschutzbeauftragte  
der Stadt Heidelberg  
Dipl.-Biologin

Gartenstraße 2  
69181 Leimen  
Tel. 06224 - 702201  
E-Mail: sigrid.ruder@gmx.de

Heidelberg, 3. Dezember 2011

Betr.: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bauplans „Mathematikon“

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Neubau des Mathematikons kann ich nur unter Einhaltung aus folgender Auflagen zustimmen:

- die Platanen an der Berliner Strasse im Osten und die Baumreihe an der westlichen Seite des Bauvorhabens zum zoologischen und geologischen Institutes müssen erhalten bleiben.
- Die Neupflanzungen innerhalb des „Mathematikons“ müssen mit einheimischen Arten erfolgen.
- 

Dem Erstellen der KFZ-Ersatzstellplätze nördlich des PH-Parkplatzes kann ich nur unter Einhaltung aus folgender Auflagen zustimmen:

- eine Anbindung an oder über den Klausenpfad muss auf jeden Fall ausgeschlossen sein.
- Alle Bäume im Randbereich müssen erhalten bleiben. Dies sollte auch im Sinne des Bauherren sein, da diese Fläche nach dem Bauvorhaben „Mathematikon“ ja zurückgebaut werden soll.
- Die in diesem Bereich vorhandenen „Steinriegel“ sollten möglichst erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Sigrid Ruder



BUND · Hauptstraße 42 · 69117 Heidelberg

Stadt Heidelberg  
Stadtplanungsamt  
z.Hd. Herrn Rees  
Postfach 105520  
69045 Heidelberg

**Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland**

Landesverband  
Baden-Württemberg e.V.

Kreisgruppe  
Heidelberg

Heidelberg, 8.12.2011

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Heidelberg-Neuenheim „Mathematikon“  
Vorentwurf, Fassung vom 16.11.2011  
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Zusendung der Planungsunterlagen und geben dazu die folgende Stellungnahme ab. Die Nummerierung der Absätze bezieht sich auf die Kapitel der Textlichen Festsetzungen.

Die Stellungnahme ergeht auch im Namen des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V., Arbeitskreis Mannheim, Heidelberg, Rhein-Neckar (LNV).

## **A Änderungen und Ergänzungen**

### **1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind zulässig bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von..... gesamt max. 3090 qm.

#### Änderungsvorschlag

Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind flächenmäßig auf ein Angebot der Nahversorgung zu begrenzen. Die geplanten 3090 qm Verkaufsfläche müssen weit unterschritten werden, um die Belastung des Gebiets mit neuem KFZ-Verkehr zu beschränken.

### **1.3 Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 Abs. 4 BauNVO)**

Die festgesetzte Grundfläche darf durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (z.B. Tiefgaragen), Fuß- und Radwege, Platzflächen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten überschritten werden bis zu einer Grundstücksversiegelung von 100%.

#### Änderungsvorschlag

Eine Grundflächenzahl von 0,54 im Gesamtgebiet darf durch bauliche Anlagen auch unterhalb der Geländeoberfläche nicht überschritten werden. Nach diesem Maß der baulichen Nutzung verbleiben ca. 8386 qm nicht über- oder unterbaute Grundstücksfläche. Die Fuß- und Radwege sowie die Platzflächen auf diesen nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit wasserdurchlässigen



Belägen zu versehen, die verbleibenden Restflächen sind nach den Maßgaben eines Grünordnungs- und Freiflächengestaltungsplans zu begrünen.

#### **1.4 Geschossfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 20 BauNVO)**

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Untergeschosse sowie Technikgeschosse bleiben bei der Ermittlung der Geschossfläche unberücksichtigt.

##### Änderungsvorschlag

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Untergeschosse sowie Technikgeschosse werden bei der Ermittlung der Geschossfläche nicht berücksichtigt. Unter Beibehaltung der vorgesehenen Geschossezahlen und der Festsetzung einer GRZ von 0,54 wird eine Geschossflächenzahl von 2,34 erzielt, die die Obergrenze der BauNVO für Gewerbegebiete/Sondergebiete (2,4) einhält.

#### **1.6 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)**

Als abweichende Bauweise gilt die offene Bauweise, wobei auch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

##### Änderungsvorschlag

Es gilt eine abweichende offene Bauweise, wobei Gebäudelängen von mehr als 55 m nicht zulässig sind. Die damit gegenüber der vorliegenden Planung entfallenden ca. 7273 qm Geschossfläche werden zu Lasten der zahlungspflichtigen Tiefgaragenparkflächen im Kellergeschoss untergebracht (siehe dazu auch Punkt 3.2), soweit eine Nutzungsverlagerung aus den Obergeschossen überhaupt sinnvoll und möglich ist.

#### **1.8 Stellplätze, Tiefgarage und Grundstückszufahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)**

1.8.2 Tiefgaragen- und Kellergeschosse sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) und der hierzu festgesetzten Fläche (TG/KG) zulässig.

##### Änderungsvorschlag

Tiefgaragen- und Kellergeschosse sind innerhalb der Baufenster nur unter den mit der GRZ von 0,54 überbauten Grundstücksflächen zulässig.

#### **1.10 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

1.10.2 Dachflächen von Flachdächern und von geneigten Dächern bis zu einem Neigungswinkel von 15° sind zu mind. 80% extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Die Dachflächen der Technischen Dachaufbauten, Dachterrassen, Aufzugsüberfahrten und Treppenhäuser sowie Wege und Platzflächen auf der Tiefgarage sind davon ausgenommen.

##### Änderungsvorschlag

Es ist zu prüfen, ob nicht die für die Bahnstadt angestrebte Regelung einer Koexistenz von Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen auf den Dächern Anwendung finden kann, wonach auf etwa 17% der Dachflächen Photovoltaikanlagen ermöglicht werden. Diese Festsetzung ist auch in die Festsetzung für das Energiekonzept in Kap. 3.3 aufzunehmen.

#### **1.11 Pflanzenerhalt und Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

1.11.1 Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.



### Änderungsvorschlag

Die auf den nicht überbauten Grundstücksflächen angelegten Grünflächen mit heimischen Bäumen und Sträuchern sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ersetzen. Die grünen Strukturen unterliegen einem Pflanzzwang/ einer Pflanzbindung.

### **1.13 Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

(Festsetzung folgt nach Vorlage des Gutachtens)

### Änderungsvorschlag

Die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen erfolgt im Nachgang einer Unterrichtung des Gemeinderates.

### **3.2 Planfeststellungsverfahren Straßenbahnlinie**

Nördlich des Plangebiets verläuft die geplante Straßenbahn Neuenheimer Feld (Universitätslinie). Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans überlagert sich mit dem der Planfeststellung (siehe Kennzeichnung im Plan). Der Bebauungsplan steht der Planfeststellung der Universitätslinie nicht entgegen, da er an dieser Stelle lediglich Verkehrsflächen festsetzt.

### Ergänzungsvorschlag

Vielmehr bietet die geplante Universitätslinie eine deutliche Verbesserung der Erreichbarkeit des Gebietes mit öffentlichen Verkehrsmitteln und ermöglicht eine spürbare Begrenzung des Parkflächenangebots für den motorisierten Individualverkehr. Demgemäß wird die Anzahl der Stellplätze in den Tiefgaragen durch örtliche Bauvorschrift auf die in den Tiefgaragen bei einer GRZ von 0,54 unterzubringende Anzahl beschränkt.

### **3.3 Energiekonzept**

Die Bebauung erfolgt im Passivhausstandard. Sollte dies technisch nicht sinnvoll oder wirtschaftlich nicht vertretbar sein, da die Verbrauchsschwerpunkte nicht bei der Wärme, sondern beim Strom oder der Kühlung liegen, kann vom Passivhausstandard abgewichen werden. In diesen Fällen soll durch nutzungsspezifische Energieeffizienz-Konzepte eine vergleichbare Umweltbilanz erzielt werden. Hierzu bietet das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie umfangreiche Beratungsleistungen an. Die Planungen sind rechtzeitig vor Bauantragstellung mit dem Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie abzustimmen und die rechnerischen und planerischen Nachweise mit dem Bauantrag vorzulegen.

Die Wärmeversorgung erfolgt vorrangig durch Fernwärme. Der Einsatz von Photovoltaik- und/oder solarthermischen Anlagen ist zulässig. Die Ausführung ist ggf. mit der Stadt (Stadtplanungsamt und Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie) abzustimmen.

### Ergänzungsvorschlag

Von der Bestimmung des BauGB, die baulichen Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien herzustellen, wird Gebrauch gemacht. Zusätzlich sind nach Süden ausgerichtete unverschattete Fassaden als Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im örtlichen Baurecht festzusetzen.

Es ist zu prüfen, ob nicht die für die Bahnstadt angestrebte Regelung einer Koexistenz von Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen auf den Dächern Anwendung finden kann, wonach auf etwa 17% der Dachflächen Photovoltaikanlagen ermöglicht werden. Bei einer solchen Festsetzung ist die Festsetzung für die Dachbegrünung in Kap. 1.10.2 entsprechend zu ändern.



## **Sonstige Ergänzungsvorschläge**

### **Fußgängerbrücke**

Zur fußläufigen Anbindung des Gebiets an die Wohnquartiere östlich der Berliner Straße ist im Bereich der Berliner Straße 40 - 44 eine Fußgängerbrücke über die Berliner Straße vorzusehen. Eine private Wegeverbindung zwischen Gundolfstraße und Berliner Straße ist auf diesem Grundstück bereits vorhanden. Sie sollte mit einem öffentlichen Wegerecht belegt werden. Hierzu ist eine Erweiterung des Planungsgebiets um das betroffene Grundstück vorzunehmen.

### **Erschließung durch motorisierten Individualverkehr**

Das Gebiet ist mit einer ausreichenden Anzahl an Car-Sharing Standorten auszustatten. Im Hinblick auf die elektromobile Zukunft des Individualverkehrs ist eine absehbar ausreichende Anzahl von Stellplätzen mit den notwendigen Ladestationen zu versehen. Diese sind mit erneuerbaren Energien zu betreiben.

### **Ausgleichsmaßnahmen**

Das im Scoping festgestellte Grünvolumen wird soweit wie möglich zeitnah gleichwertig im Planungsgebiet selbst ersetzt, das im Gebiet selbst nicht ausgleichbare Grünvolumen wird standortnah auf geeigneten Flächen neu angepflanzt. Das ursprüngliche sowie das umverteilte Grünvolumen wird nach Art, Qualität und Standort in einem Ausgleichsflächenkataster bzw. im Ökokonto erfasst.

### **Regenwasser**

Das anfallende Regenwasser ist zu sammeln. Sofern es nicht zur Bewässerung der Grünflächen Verwendung findet, wird es in Becken, Zisternen, oberflächigen Wasserläufen und Rigolen und ähnlichem erfasst und zur Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen genutzt, insbesondere der Freifläche zwischen Baufenster 1 und Baufenster 2.

### **Fassadengestaltung**

Monoton wirkende großformatige Fassadenflächen sind durch örtliche Bauvorschriften zu verhindern. Darüber hinaus sind geeignete Fassadenteile großflächig mit heimischen Pflanzen zu begrünen und als ökologische Nischen zu gestalten. Sie unterliegen einem Pflanzzwang/einer Pflanzbindung. Das Fassadengrün ist herzustellen als Verbindung zwischen den begrüneten Dachflächen und dem offenen Boden am Fuß der Gebäude. Die Möglichkeit, Pflanzenwände nach dem Prinzip von Patrick Blanc herzustellen, sollte geprüft werden.

## **B Begründung**

Wenn wir gewillt sind, die Stadt als Lebens- und Kulturraum der Menschen zu erhalten und umweltverträglich weiterzuentwickeln, so heißt der Lösungspfad nicht einfach Nutzung oder Nutzungsverhinderung um jeden Preis. Vielmehr müssen die Städte und Gemeinden in einem intensiven demokratischen Beteiligungs- und Abstimmungsprozess neben anderen auch die Belange des Umweltschutzes wirksam durchzusetzen versuchen. „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ (§ 1 (5) Baugesetzbuch)



Diesen Versuch unternimmt der BUND Heidelberg mit oben aufgeführten Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen zum „vorhabenbezogenen Bebauungsplan Mathematikon“. In gebotener Kürze begründen wir unsere Vorschläge und berufen uns dabei auf die Heidelberger Ziele und Leitlinien zur Stadtentwicklung:

QU 6 Flächenverbrauch senken, Flächen effektiv nutzen:

Unsere Festsetzungen ermöglichen eine städtebauliche Dichte, die unter ökologischen und ökonomischen Kriterien vertretbar ist. Die Einhaltung einer GRZ von 0,54 und einer GFZ von 2,34 liegt nicht nur im Rahmen des von der BauNVO Erlaubten, sondern eröffnet die Möglichkeit, 8683 qm Grünfläche neu zu schaffen. Gegenüber dem vorliegenden Entwurf der Stadt senken wir den Flächenverbrauch durch die Beschränkung der Über- oder Unterbauung auf die mit einer GRZ von 0,54 nutzbaren Grundstücksflächen.

QU 8 Groß- und kleinräumige Freiflächen erhalten und entwickeln:

Die Neuschaffung von 8683 qm Grün- und Freifläche ermöglicht es, das im Zuge der Baumaßnahmen beseitigte Grünvolumen zum Teil im Baugebiet selbst auszugleichen und neue, naturnahe Grünstrukturen anzulegen. Größere Bäume wachsen nicht auf Tiefgaragen und Kellerschossen!

QU 11 Straßen und Plätze als Lebensraum zurückgewinnen, Aufenthaltsqualität verbessern:

Sowohl gegenüber der momentanen Parkplatznutzung als auch gegenüber dem städtischen Entwurf, der eine 100%ige Versiegelung des Gebiets ermöglicht, zielen unsere Festsetzungen auf die Wiedergewinnung von Aufenthaltsqualität durch die Neuanlage von grünen Wegen und Plätzen. Das Stadtbild an der Berliner Straße wird in Zukunft nicht geprägt von großformatigen monotonen Gebäudefronten: Neue Grünstrukturen am Boden sowie farblich und strukturell interessante Fassadengestaltungen und „grüne Wände“ sollen die Barrierewirkung der neuen Gebäude minimieren. Ebenso wichtig für eine Belebung des neuen Baugebiets und die Herstellung von Aufenthaltsqualität ist der Neubau einer Fußgängerbrücke über die Berliner Straße zum geplanten öffentlichen Platz zwischen Baufeld 1 und 2. Diese umwelt- und anwohnerfreundliche Verbindung zwischen den Neuenheimer Wohngebieten und dem neuen Universitätsgebiet ist eine Lösungsmöglichkeit für die Einbindung des neuen Baugebiets in den Stadtteil.

AB 3 Standortvorteile als Wissenschaftsstadt ausbauen:

Bei der Gestaltung der Gebäude und der Außenanlagen sollte schon an die geplante IBA „Wissen schafft Stadt“ gedacht werden, also neueste Erkenntnisse, Methoden und Techniken in den Planungs-, Entscheidungs- und Bauprozess integriert werden. Hierzu zählt auch ausdrücklich die geplante neue Form der Bürgerbeteiligung.

AB 7 Innovative Unternehmen ansiedeln:

Innovative Unternehmen bevorzugen mittlerweile Umgebungen, in denen die sogenannten „weichen Standortfaktoren“ zur Geltung kommen. Dazu zählt unter anderem auch die Aufenthalts- und Lebensqualität eines Gebiets.

UM 1 Umweltsituation verbessern:

Der Klimawandel verlangt neue stadtklimatische Antworten. Eine dieser Antworten besteht darin, das Entstehen neuer Wärmeinseln im Stadtgebiet zu verhindern bzw. ihre Wirkungen zu begrenzen. Unser Vorschlag, das Baugebiet nur zu 54% zu überbauen und den Rest als offenen Boden mit neuen Grünstrukturen festzusetzen, ist eine Möglichkeit, die Durchlüftung des Gebiets zu gewährleisten und für erträgliche Sommertemperaturen auf nichttechnischem Weg zu sorgen.

UM 2 Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima:

Die Neuanlage des alten Grünvolumens ist ein Beitrag zu diesem Umweltqualitätsziel. Einen Beitrag dazu leistet auch die Möglichkeit einer Versickerung und Nutzung von Dachflächenwasser im Baugebiet selbst.

UM 4 Klima- und Immissionsschutz vorantreiben:



Die Errichtung energetisch hoch effizienter Gebäude, die nicht nur Energieeinsparung ermöglichen, sondern selbst zur Produktion erneuerbarer Energien beitragen, ist nicht nur möglich sondern auch gesetzlich gefordert. Im Baugebiet sollten die neuesten bewährten Energiespar- und -erzeugungstechniken zur Anwendung kommen. Über die Gebäudesituation hinaus sollte das neue Baugebiet den Beschäftigten und Besuchern eine umweltverträgliche Mobilität ermöglichen, also über das Angebot einer ÖPNV-Verbindung hinausgehend attraktive Fahrrad- und Pedelec-Standplätze, Ladestationen für Elektromobilität, Car-Sharing- und Taxi-Standorte sowie Versorgungseinrichtungen für den Tagesbedarf.

MO 1 Umwelt- und sozialverträglichen Verkehr fördern:

Das neue Baugebiet bietet die Chance, ein integriertes Verkehrskonzept für ein überschaubares Gebiet zu versuchen, also nicht nur neuen KFZ-Verkehr zu induzieren.

MO 2 Minderung der Belastungen durch den motorisierten Individualverkehr:

Die Verminderung des Angebots an KFZ-Stellplätzen bei Schaffung attraktiver Mobilitäsalternativen (siehe auch UM 4 und MO1) ist ein Ansatzpunkt zur Erreichung dieses Umweltqualitätsziels. Weiterhin sehen wir die Chance, motorisierten Individualverkehr zu senken durch eine Verminderung des Angebots an Verkaufsflächen für die geplanten Einzelhandelsmärkte. Es ist überlegenswert, einen der zwei neuen Einzelhandelsmärkte dem schon vorhandenen Nahversorger in Neuenheim zu überlassen, um ggf. eintretende Umsatzeinbußen des einen Marktes durch die Einnahmen der zwei anderen auszugleichen. Neben der Herabsetzung der Stellplatzanzahl, der Minderung der geplanten Verkaufsfläche sehen wir ebenso in der Schaffung dringend benötigten Wohnraums auf dem Campus eine Möglichkeit, motorisierten Individualverkehr erst gar nicht entstehen zu lassen.

MO 3 Gleichwertige Erschließung aller Stadtteile vorrangig durch Straßenbahnen:

Der Neubau der Universitätslinie zusätzlich zur alten Straßenbahnverbindung entlang der Berliner Straße verbessert die Erreichbarkeit des Gebiets. Eine bessere Auslastung des ÖPNV ist mit der Neuansiedlung von universitären Einrichtungen und anderen Betrieben möglich.

Quelle der Ziele und Leitlinien zur Stadtentwicklung:

Stadt Heidelberg, Heidelberger Nachhaltigkeitsbericht, Heidelberg 2008, S. 35 f

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Franken  
BUND-Kreisgruppe Heidelberg

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-mail: [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) - Internet: [www.rpf.bwl.de](http://www.rpf.bwl.de)  
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Heidelberg  
Stadtplanungsamt  
z.Hd. Herrn Rees  
Palais Graimberg - Kornmarkt 5  
69117 Heidelberg

Freiburg i. Br., 12.12.11  
Durchwahl (0761) 208-3046  
Name: Dr. Georg Seufert  
Aktenzeichen: 2511 // 11-10043

## **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

### **A Allgemeine Angaben**

**Bebauungsplan "Mathematikon", Heidelberg-Neuenheim,  
Stadt Heidelberg  
(TK 25: 6518 Heidelberg-Nord)**

Ihr Schreiben vom 23.11.2011

Anhörungsfrist 12.12.2011

### **B Stellungnahme**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

#### **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

#### **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

### **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

#### **Geotechnik**

Im Planbereich bilden örtliche Auffüllungen und junge Talablagerungen unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Die Schichten können lokal setzungsempfindlich und von geringer Standfestigkeit beziehungsweise Tragfähigkeit sein.

Zum Grundwasserflurabstand im Plangebiet liegen keine konkreten Daten vor.

Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser u. dgl.), wird ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### **Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

#### **Mineralische Rohstoffe**

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

#### **Grundwasser**

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

#### **Bergbau**

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

#### **Geotopschutz**

Im Bereich der überplanten Fläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Im Original gezeichnet

Dr. Georg Seufert